

<b>BESCHLUSSVORLAGE</b>  <b>V0504/17</b> öffentlich	Referat	Referat VII
	Amt	Stadtplanungsamt
	Kostenstelle (UA)	6100
	Amtsleiter/in	Brand, Ulrike
	Telefon	3 05-21 10
	Telefax	3 05-21 49
	E-Mail	stadtplanungsamt@ingolstadt.de
Datum	03.08.2017	

Gremium	Sitzung am	Beschlussqualität	Abstimmungsergebnis
Ausschuss für Stadtentwicklung, Ökologie und Wirtschaftsförderung	10.10.2017	Vorberatung	
Stadtrat	26.10.2017	Entscheidung	

### Beratungsgegenstand

Ergänzung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes Nr. 195 "Friedrichshofen - West";

### Satzungsbeschluss

(Referentin: Frau Preßlein-Lehle)

### Antrag:

1. Die im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB und der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen werden zur Kenntnis genommen.
2. Die Stadt Ingolstadt erlässt aufgrund der § 2 Abs. 1 und § 10 Abs. 1 BauGB i.V.m. Art. 81 Abs. 2 und 3 BayBO, der Planzeichenverordnung, der BauNVO und Art. 23 GO die vereinfachte Ergänzung des Bebauungs- und Grünordnungsplans Nr. 195 „Friedrichshofen – West“ als  
**Satzung.**
3. Die vorliegende Ergänzung und der am 28.08.2013 in Kraft getretene Bebauungsplan Nr. 195 „Friedrichshofen West“ werden im Bebauungsplan Nr. 195 Ä I „Friedrichshofen – West“ zusammengeführt.

gez.

Renate Preßlein-Lehle  
Stadtbaurätin

## Finanzielle Auswirkungen:

Entstehen Kosten:  ja  nein

wenn ja,

Einmalige Ausgaben	Mittelverfügbarkeit im laufenden Haushalt	
Jährliche Folgekosten	<input type="checkbox"/> im VWH bei HSt: <input type="checkbox"/> im VMH bei HSt:	Euro:
Objektbezogene Einnahmen (Art und Höhe)	<input type="checkbox"/> Deckungsvorschlag von HSt: von HSt:	Euro:
Zu erwartende Erträge (Art und Höhe)	von HSt:	
	<input type="checkbox"/> Anmeldung zum Haushalt 20	Euro:
<input type="checkbox"/> Die Aufhebung der Haushaltssperre/n in Höhe von _____ Euro für die Haushaltsstelle/n (mit Bezeichnung) ist erforderlich, da die Mittel ansonsten nicht ausreichen.		
<input type="checkbox"/> Die zur Deckung herangezogenen Haushaltsmittel der Haushaltsstelle (mit Bezeichnung) in Höhe von _____ Euro müssen zum Haushalt 20 _____ wieder angemeldet werden.		
<input type="checkbox"/> Die zur Deckung angegebenen Mittel werden für ihren Zweck nicht mehr benötigt.		

## Kurzvortrag:

Der Stadtrat hat am 21.02.2017 beschlossen, den Bebauungs- und Grünordnungsplans Nr. 195 „Friedrichshofen – West“ im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB zu ergänzen und die vereinfachte Ergänzung des Bebauungs- und Grünordnungsplans Nr. 195 mit Begründung im Entwurf zu genehmigen.

Die Festsetzungen hinsichtlich der Regelungen zu Auffüllungen und Abgrabungen wurden ergänzt, sodass keine Abgrabungen mehr zulässig sind. In Einzelfällen, in denen Stützmauern, Auffüllungen oder Abgrabungen unumgänglich sind, können diese mit Zustimmung der Baugenehmigungsbehörde ausnahmsweise zugelassen werden.

In der Zeit vom 20.04.2017 – 22.05.2017 wurde die förmliche Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB durchgeführt.

Hierbei wurden von Seiten der folgenden Stellen mitgeteilt, dass keine Bedenken bestehen:

1. Umweltamt vom 19.04.2017
2. Wasserwirtschaftsamt vom 19.04.2017
3. Planungsverband Region Ingolstadt vom 26.04.2017

4. Amt für Brand- und Katastrophenschutz vom 27.04.2017
5. Regierung von Oberbayern vom 10.05.2017
6. Tiefbauamt vom 22.05.2017

Die **Ingolstädter Kommunalbetriebe AöR** teilten mit Schreiben vom 19.05.2017 Folgendes mit:

„... Aus baugelogeologischer und hydrogeologischer Sicht ist zu begrüßen, dass neben den Auffüllungen auch Abgrabungen grundsätzlich ausgeschlossen sind. Die geplante Änderung / Ergänzung des Bebauungsplanes trägt insbesondere mit dem Verbot von Abgrabungen hohen Grundwasserständen Rechnung und verhindert potentielle Flutungen von Gebäudeteilen durch Grundwasser.“

Die Stellungnahmen der Fachstellen führen daher nicht zu einer Änderung der Ergänzung und bestärken in der Absicht, durch die vorgenommene Festsetzung u.a. den Schutz von Wohnraum vor eintretendem Wasser sicherzustellen.

Die Beeinträchtigung sonstiger Belange wurde nicht angesprochen und ist auch nicht erkennbar, sodass der Satzungsbeschluss durch den Stadtrat erfolgen kann.

---